

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Singold auf dem Gebiet der Gemeinden Stadt Bobingen, Wehringen, Großaitingen, Stadt Schwabmünchen und Langerringen im Landkreis Augsburg, Flusskilometer 6,475 bis Flusskilometer 34,710

Darstellung der Rechtslage

A) Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Regelungen zum Hochwasserschutz ist auf Bundesebene das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 31.07.2009**), das zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist, und in **Abschnitt 6 (§§ 72 bis 81)** zur Thematik die europarechtlichen Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie von 2007 in nationales Recht umsetzt. In Abschnitt 6 des WHG wurden auch die bereits geltenden Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u. a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 eingeführt wurden, in modifizierter Form in das neue Recht überführt und – wo notwendig – als bundesrechtliche Vollregelungen ausgestaltet (z. B. Regelungsauftrag bzgl. noch nicht festgesetzter Überschwemmungsgebiete, § 76 Abs. 3 WHG).

Auf Landesebene ist das ebenfalls zum 01.03.2010 in Kraft getretene **Bayerische Wassergesetz – BayWG – (Art. 43 bis 50)** einschlägig.

B) Anlass und Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Die Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u. a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das Wasserhaushaltsgesetz eingeführt wurden, gehen zurück auf konkrete Ereignisse, wie das **Pfingsthochwasser 1999**, die **Flutkatastrophe an der Elbe im August 2002** sowie das **Hochwasser vom August 2005 in Südbayern**.

Grundsätzlich handelt es sich bei Überschwemmungen um natürliche Ereignisse. Weil die natürlichen Überflutungsflächen vielfach bebaut oder anderweitig genutzt werden, entstehen dabei jedoch regelmäßig nicht unerhebliche Schäden.

Ziel des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist es, Schäden durch Hochwasser zu begrenzen, eine Zunahme des Schadenspotentials in gefährdeten Bereichen zu vermeiden und bei den Betroffenen ein Gefahrenbewusstsein zu wecken.

In Bayern wird eine Hochwasserschutzstrategie verfolgt, die im Wesentlichen in der Kombination von drei Handlungsfeldern besteht:

- Natürlicher Rückhalt
- Technischer Hochwasserschutz
- Hochwasservorsorge

Im Bereich der Hochwasservorsorge ist es Aufgabe des Landratsamtes, überschwemmungsgefährdete Bereiche amtlich festzusetzen. Mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wird die Hochwassergefahr öffentlich gemacht. Die Nutzung der Flächen kann so beschränkt werden, dass hochwasserbedingte Schäden künftig verringert werden.

C) Begriff des Überschwemmungsgebiets

Nach § 76 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, **die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen** oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Der Begriff des Hochwassers ist nach § 72 WHG ausdrücklich auf Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer (und durch Meerwasser) beschränkt; **Überschwemmungen aus Abwassersystemen sind von vorneherein nicht erfasst.**

D) Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG setzen die Länder Überschwemmungsgebiete **durch Rechtsverordnung** fest, damit aus Gründen eines wirksamen Hochwasserschutzes

bundesweit verbindliche Ge- und Verbote gelten. Eine Verpflichtung zur Festsetzung besteht

1. für Risikogebiete (s. § 73 WHG), in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in hundert Jahren (HQ₁₀₀) zu erwarten ist (Bemessungshochwasser),
und
2. für die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

Als Risikogebiete gelten **Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko**, wobei als Hochwasserrisiko die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte definiert ist (§ 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG).

Der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht **die Ermittlung und die vorläufige Sicherung** der Überschwemmungsgebiete voraus (vgl. § 76 Abs. 3 WHG).

Zu beachten ist, dass die unter Ziffer 1 genannten Risikogebiete **verpflichtend bis 22. Dezember 2013** festzusetzen waren (vgl. § 76 Abs. 2 Satz 2 WHG). Zur Einhaltung dieser Frist reichte es aus, die ermittelten Überschwemmungsgebiete nach Art. 47 BayWG zunächst vorläufig zu sichern. Für die unter Ziffer 2 genannten Gebiete bestehen keine Festsetzungsfristen.

E) Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

1. Was ist unter vorläufiger Sicherung zu verstehen? Welcher Zweck wird damit verfolgt?

Überschwemmungsgebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko, die zwar ermittelt, d. h. deren Ausdehnung und Umfang unter Berücksichtigung des Bemessungshochwassers bekannt sind, und bereits in Kartenform dargestellt sind, aber noch nicht mittels Verordnung festgesetzt wurden, werden durch ihre **öffentliche Bekanntgabe** vorläufig gesichert (Art. 47 BayWG). Hierbei ist anzumerken, dass die der vorläufigen Sicherung und **auch später der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde**

liegenden Ermittlungsergebnisse lediglich **den natürlichen Zustand dokumentieren**, also nicht eine veränderbare oder verhandelbare Planung darstellen. Mit der vorläufigen Sicherung bzw. auch förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebiets wird somit nur ein Ist-Zustand dokumentiert. Damit ergibt sich die Verpflichtung, Überschwemmungsgebiete anzupassen, sobald neue Erkenntnisse vorliegen (§ 76 Abs. 2 Satz 3 WHG). Neuberechnungen können erforderlich werden, wenn es im Gebiet zu signifikanten Änderungen gekommen ist (z. B. Errichtung von Hochwasserschutzanlagen) oder auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fortschreibung der Risikobewertung (§§ 73, 74 WHG).

Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Bekanntmachung der ermittelten Gebiete **innerhalb von 3 Monaten** nach Übermittlung der vollständigen Karten zu bewirken (Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten die ermittelten Gebiete als vorläufig gesichert (vgl. Art. 47 Abs. 1 BayWG). Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind innerhalb von fünf Jahren als Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen; die Frist kann lediglich einmal um zwei Jahre verlängert werden (vgl. Art. 47 Abs. 3 BayWG).

(Hinweis zur Singold: Die Bekanntmachung und damit verbundene vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebiets erfolgte im Amtsblatt des Landkreises vom 15.07.2010. Die vorläufige Sicherung wurde einmalig verlängert bis 15.07.2017.)

Zweck der vorläufigen Sicherung ist, Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete), die noch nicht förmlich als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, vor schädlichen Eingriffen effizient zu schützen und dem Hochwasserschutz gegenläufigen Entwicklungen frühzeitig entgegen zu wirken.

2. Pflicht zur vorläufigen Sicherung

Die Pflicht zur vorläufigen Sicherung nicht ausgewiesener Überschwemmungsgebiete ist begründet in § 76 Abs. 3 WHG. Demnach sind noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete innerhalb von Risikogebieten mit einer 100-jährigen Wiederkehrwahrscheinlichkeit und Gebiete, die zur

Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden, zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und **vorläufig zu sichern**.

F) Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets

Auf die Ermittlung und vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes (s. Ausführungen unter Abschnitt D) folgt ein Verordnungsverfahren.

Hierbei ergänzt die Kreisverwaltungsbehörde die vom Wasserwirtschaftsamt erstellten fachlichen Unterlagen um einen Verordnungstext und eine Darstellung der Rechtslage und führt ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch (Art. 73 Abs. 3 BayWG). Dies bedeutet, dass die Kreisverwaltungsbehörde zum einen die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird, zur Stellungnahme auffordert, und zum anderen, dass der Verordnungsentwurf für die Dauer eines Monats in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht auszulegen ist. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltungsbehörde oder der auslegenden Gemeinde Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind dabei grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Im Anschluss an die Behördenbeteiligung, die öffentliche Auslegung und Anhörung ist ein Erörterungstermin abzuhalten, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit den Beteiligten zu behandeln sind. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Im Anschluss erfolgt dann eine abschließende Wertung. Wer Bedenken und Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayWG). Abschließend erfolgt der Erlass der Verordnung durch öffentliche Bekanntmachung.

G) Rechtliche Folgen von vorläufiger Sicherung und Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes

Die Rechtswirkungen von vorläufiger Sicherung und Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes sind in § 78 WHG festgelegt. Nach § 78 Abs. 6 WHG sind diese grundsätzlich identisch. Der Unterschied besteht im Wesentlichen darin, dass in der Rechtsverordnung im Gegensatz zur vorläufigen Sicherung spezielle Regelungen getroffen werden können, insbesondere weitere Beschränkungen angeordnet aber auch bestimmte Ausnahmen zum Verbotskatalog des § 78 Abs. 1 WHG allgemein zugelassen werden können.

Untersagt bzw. nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde möglich sind in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten dabei folgende Tatbestände:

1. Bauleitplanung/neue Baugebiete

Grundsätzlich dürfen in vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Vom allgemeinen Verbot können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, **wenn die im Gesetz genannten neun Voraussetzungen allesamt (kumulativ) vorliegen** (§ 78 Abs. 2 WHG):

- Es bestehen keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bzw. es können auch keine anderen Möglichkeiten geschaffen werden.
- Das neu auszuweisende Gebiet grenzt unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet an.
- Eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden sind nicht zu erwarten.
- Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes werden nicht nachteilig beeinflusst.
- Die Hochwasserrückhaltung wird nicht beeinträchtigt und **der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum wird umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen.**
- Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Oberlieger und Unterlieger zu erwarten.

- Die Belange der Hochwasservorsorge sind beachtet.
- Die Bauvorhaben werden so errichtet, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Wichtig: Für Baugebiete sind in der Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets **keine** von § 78 WHG abweichenden Regelungen zulässig.

2. Einzelbauvorhaben

Auch Einzelbauvorhaben sind grundsätzlich nur mit Ausnahmegenehmigung (Einzelfallprüfung) der Kreisverwaltungsbehörde möglich (§ 78 Abs. 3 WHG).

Diese kann nur bei **Vorliegen der vier kumulativen Voraussetzungen** des § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG erteilt werden. Diese sind:

- Das Vorhaben beeinträchtigt die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen,
- das Vorhaben verändert den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig,
- das Vorhaben beeinträchtigt den bestehenden Hochwasserschutz nicht und
- das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt.

Nachteilige Auswirkungen müssen gegebenenfalls durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

Hochwasserangepasst bauen bedeutet im Übrigen, Gebäude so zu bauen, dass bei Hochwasser (hier: Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt) keine Schäden entstehen können. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen (durchaus auch in Kombination) erreicht werden wie z. B. Verzicht auf ein Kellergeschoss bzw. Erdgeschosshöhe über Grundwasserniveau, Aufständern des Gebäudes, Verhinderung des Wassereintritts durch bauliche Maßnahmen und höher legen der Anschlüsse der

Haustechnik oder eine hochwasserangepasste Gebäudenutzung (Aufenthaltsräume nur über Hochwasserniveau). Wichtig ist jeweils ein auf die individuelle Situation angepasstes Konzept. Hinweise zur „hochwasserangepassten Bauausführung“ sind in der „Hochwasserschutzfibel“ (Stand März 2015, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit) zu finden.

Basis der wasserwirtschaftlichen Prüfung zur Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden in Überschwemmungsgebieten sind die potentielle Wassertiefe und – sofern bekannt – die Fließgeschwindigkeit bei HQ₁₀₀, die im Rahmen der Ermittlung der Überschwemmungsgebiete von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden ermittelt werden und über die vorläufige Sicherung bzw. Festsetzung auch im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) (www.iug.bayern.de) veröffentlicht und für Bauherren und Planer zugänglich sind (Hinweis der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Innern, für Bau und Verkehr).

In einer Überschwemmungsgebietsverordnung kann für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG eine allgemeine Zulassung erteilt werden. Dies ist zulässig für Vorhaben, die in bereits ausnahmsweise genehmigten neuen Baugebieten nach § 78 Abs. 2 WHG verwirklicht werden sollen, soweit sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen und ebenso die vier kumulativen Voraussetzung des § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG erfüllen (s. o.). In solchen Fällen entfällt die wasserrechtliche Genehmigungspflicht und es gilt eine Anzeigepflicht. Von dieser Möglichkeit wurde mit gegenständlicher Verordnung kein Gebrauch gemacht.

3. Sonstige Vorhaben

Sonstige Vorhaben wie

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (s. Ausführungen unten) und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

können ebenfalls nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeführt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geregelt; d. h. eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn

- die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

In einer Überschwemmungsgebietsverordnung kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG für die Zulassung sonstiger Vorhaben auch eine allgemeine Zulassung geregelt werden. Diese Vorhaben bedürfen dann nur einer Anzeige. **In dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist jedoch eine allgemeine Zulassung sonstiger Vorhaben i. S. v. § 78 Abs. 1 Nrn. 3 bis 9 WHG nicht vorgesehen.**

Wichtig: Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist **in vorläufig gesicherten Gebieten** einheitlich im ganzen Bundesgebiet nur mit einer Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde möglich (soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen). In durch Verordnung **festgesetzten Überschwemmungsgebieten** gilt dieser Genehmigungsvorbehalt in Bayern indes nur für den Fall, dass dieser auch ausdrücklich in den Verordnungstext aufgenommen wurde (s. Art. 46 Abs. 4 BayWG). Soweit diesbezüglich keine Regelung enthalten ist, ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht

schon aus wasserrechtlichen Gründen untersagt. **Die vorliegende Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter enthält keinen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland.** Es ist jedoch darauf hinzuweisen, **dass seit dem 06. Juni 2014 jeglicher Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf.** Die Genehmigungspflicht besteht insbesondere für alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die Cross-Compliance-relevante Zahlungen für im Freistaat gelegene Flächen beantragt haben. **Weiter kann eine Genehmigungspflicht nach Naturschutzrecht bestehen.**

4. Hinweise zum Retentionsausgleich

Ist bei Einzelbauvorhaben im Einzelfall eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorengehenden Rückhalteraum (s. o.) nicht möglich (z. B. weil das Grundstück zu klein ist), kann der Ausgleich auch durch finanzielle Beteiligung an einer „zentralen“ Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Zweckverband) im Gemeindegebiet erfüllt werden (Art. 46 Abs. 7 BayWG). Der Nachweis des erforderlichen Ausgleichs von Rückhalteraum ist gleichwohl **vom Bauwerber** zu führen.

H) Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten

Anlagen zum Lagern sowie zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Heizöl und Diesel stellen in Überschwemmungsgebieten ein besonderes Risiko dar. So können Behälter mit wassergefährdenden Stoffen bei steigendem Wasserstand aufschwimmen und durch den Wasserdruck beschädigt werden. Aufgrund ihrer gesetzlichen Betreiberpflichten kommt den Betreibern von Heizölverbraucheranlagen besondere Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Anlagen zu. Gemäß den geltenden Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen solche Anlagen in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn sie

1. so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile müssen so aufgestellt sein, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

Ganz allgemein ergeht der Hinweis, dass alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe „B“ (insb. Heizöl- und Dieseltanks über 1.000 bis 10.000 Liter) in Überschwemmungsgebieten einer erweiterten Prüfpflicht unterliegen. So sind diese, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde bedarf, vor Inbetriebnahme, nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage und ab Inkrafttreten der für das Jahr 2015 angekündigten Bundesanlagenverordnung (AwSV) zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen (einmalige Prüfung). Sollten bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Betreiber innerhalb angemessener Frist zu beheben. Bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln ist eine Nachprüfung erforderlich.

Anlagen, die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Prüfpflicht (also nach ihrer erstmaligen Lage in einem Überschwemmungsgebiet) erstmalig überprüfen zu lassen und dann nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage.

Informationen über Sachverständige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt abrufbar.

Unterirdische Anlagen und Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D (d. h. bei Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff über 10.000 L Lagervolumen) müssen unabhängig von ihrer Lage in einem Überschwemmungsgebiet bei der Inbetriebnahme, wesentlichen Änderung sowie Stilllegung und anschließend alle 5 Jahre (bei unterirdischen Lagerungen in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre) einer Sachverständigenprüfung unterzogen

werden. Im Überschwemmungsgebiet ist hierbei die Hochwassersicherheit zusätzlich zu prüfen.

l) Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche

Für Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des Eigentums (insbesondere durch den Verbotskatalog des § 78 Abs. 1 WHG und die Festsetzungen in der Überschwemmungsgebietsverordnung) ergeben sich Entschädigungsansprüche weder aus spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Anspruchsgrundlagen noch aus Art. 14 GG. **Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist eine mess- und modelltechnisch ermittelte Tatsache. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen des Eigentums sind Ausdruck der Situationsgebundenheit des Grundstücks und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und als solche vom Eigentümer hinzunehmen.**

Lediglich wenn bei **der Rückgewinnung von Rückhalteflächen** Anordnungen getroffen werden, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, findet gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG die Ausgleichsregelung des § 52 Abs. 5 WHG entsprechende Anwendung (z. B. bei Rückführung intensiv genutzten Ackerlands in Dauergrünland).

Stand: 01.12.2016

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Überschwemmungsgebiet an der Singold auf dem Gebiet der Gemeinden Stadt Bobingen, Wehringen, Großaitingen, Stadt Schwabmünchen und Langerringen im Landkreis Augsburg, Flusskilometer 6,475 bis Flusskilometer 34,710 vom ...

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking – Technologie vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Stadt Bobingen, Wehringen, Großaitingen, Stadt Schwabmünchen und Langerringen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasser-Linie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus den vom Landratsamt Augsburg ausgefertigten Detailkarten im Maßstab 1:2.500 des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 10.11.2016. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Die Flächen, die bei HQ₁₀₀ überschwemmt werden, sind in den Plänen blau schraffiert.
Der gesamte vom Landratsamt Augsburg ausgefertigte Plansatz, bestehend aus
 - 1 Erläuterung vom 10.11.2016
 - 2 Übersichtskarten Ü2 und Ü3 M 1 : 25.000 vom 10.11.2016
 - 16 Detailplänen K5 bis K20 M 1 : 2.500 vom 10.11.2016
 - 1 Heftung „Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten“

und einer „Darstellung der Rechtslage“ vom 01.12.2016 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Der Plansatz sowie die Darstellung der Rechtslage sind im Landratsamt Augsburg, den Stadtverwaltungen Bobingen und Schwabmünchen, in der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen für die Gemeinde Großaitingen, in der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen für die Gemeinde Langerringen sowie in der Gemeinde Wehringen niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 1 und 4 WHG.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Landratsamt Augsburg, den

.....
Martin Sailer
Landrat



1. Fertigung

**Entwurf
vom 10.11.2016**

Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Singold im Lkr. Augsburg (Fluss-km 6,475 - 34,710)
Vorhabensträger:	Freistaat Bayern
Landkreis:	Augsburg
Gemeinden:	Stadt Bobingen; Wehringen; Großaitingen; Stadt Schwabmünchen; Langerringen;
Entwurfsverfasser:	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth





Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Singold im Lkr. Augsburg (Fluss-km 6,475 - 34,710)
Vorhabensträger:	Freistaat Bayern
Landkreis:	Augsburg
Gemeinde:	Stadt Bobingen; Wehringen; Großaitingen; Stadt Schwabmünchen; Langerringen;

ohne

Seiten:

Vorhabenskennzeichen (BayIFS)

1 - 6

Erläuterung

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Entwurfsverfasser

10.11.2016

Datum

gez.

Ralph Neumeier, Ltd. Baudirektor

Datum, Name

aufgest. Okt. 2016, Schörger

geschr. Okt. 2016, Schörger

gepr. Nov. 2016, Dr. Nunn

Az.P.3-4521.1-A-
16841/2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Anlass, Zuständigkeit	1
2	Ziel	2
3	Örtliche Verhältnisse und Grundlagen	2
3.1	Hydrogeologische Situation	2
3.2	Gewässer	2
3.3	Hydrologische Daten	2
3.4	Natur und Landschaft, Gewässercharakter	3
3.5	Sonstige Daten	4
4	Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen	4
4.1	Südlich Feldgießgrabenwehr	4
4.2	Vom Feldgießgrabenwehr bis Grenze Stadt Augsburg	5
5	Rechtsfolgen	5
6	Sonstiges	6

Erläuterungsbericht

1 Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2 **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 bis zum 22. Dezember 2013 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete ohne Frist festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ100 zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Singold gehört zur Gewässerkulisse der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie des Freistaates Bayern (Stand 2011). Die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets nördlich des Feldgießgrabenwehrs in Schwabmünchen erfolgte im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Herstellung von Hochwassergefahrenkarten im Rahmen des Projektes FloodScan (LIFE06 ENV/D000461). Südlich der Stadt Schwabmünchen wurde das Überschwemmungsgebiet durch das Planungsbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland, Beratende Ingenieure GbR Moosstraße 3, 82279 Eching am Ammersee, berechnet, durch das LfU, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth kontrolliert und plausibilisiert. Die Darstellung in Risikokarten erfolgte durch das LfU. Die vorliegenden Unterlagen mit zwei Übersichtskarten und 16 Detailkarten wurden vom Wasserwirtschaftsamt erstellt.

Die für eine amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets sachlich und örtliche zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist das Landratsamt Augsburg. Im Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.07.2010 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Singold im Landkreis Augsburg bekannt gemacht und somit vorläufig gesichert (vgl. Art. 47 des Bayerischen Wassergesetzes). Mit Bekanntmachung vom 15.05.2015 im Amtsblatt Nr.21 vom 21.05.2015 wurde die vorläufige Sicherung verlängert.

Die Übermittlung der Unterlagen dient der amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Singold.

2 Ziel

Die Ermittlung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Die deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3 Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Hydrogeologische Situation

Hydrografisch gehört die Singold zum Einzugsgebiet der Donau.

Das Einzugsgebiet der Singold liegt im Bereich des Süddeutschen Molassebeckens. Der größte Teil des Einzugsgebietes liegt im Teilraum der Iller-Lech-Schotterplatten, kleinere Teile im Gebiet der fluvioglazalen Schotter und im süddeutschen Moränenland.

Der Teilraum der Iller-Lech-Schotterplatten ist von häufig auftretenden, grundwasserfreien Hochschottern bis in die Hochlagen geprägt. Diese quartären Deckenschotter überlagern die tertiären Molassesedimente, die eine mäßige bis sehr geringe Durchlässigkeit besitzen.

3.2 Gewässer

Die Singold entspringt auf einer Höhe von 638 m ü.NN im Markt Waal im Landkreis Ostallgäu und mündet in Augsburg auf einer Höhe von 480 m ü.NN rechtseitig in den Fabrikkanal, einen Seitenarm der Wertach. Die Fließlänge der Singold beträgt 51,3 km. Der höchste Punkt des Einzugsgebietes liegt auf 755 m ü.NN, oberhalb des Ursprungs der Ach in der Gemeinde Kaltental. Die Ach besitzt bis zur Mündung in die Singold eine Fließlänge von 11,5 km. Weitere Nebengewässer sind Schorenbach, Röthenbach und Riedweilergraben, die allesamt linksseitig in die Singold münden. Der maximale Höhenunterschied im Einzugsgebiet beträgt 275 m. Die Singold weist ein mittleres Fließgefälle von 0,54 ‰ auf.

3.3 Hydrologische Daten

Die Fläche des langgezogenen, nach Norden hin geöffneten, Einzugsgebietes der Singold umfasst 197,6 km². Die mittlere Jahresniederschlagshöhe liegt zwischen ca. 750 – 850 mm. Der höchste, am Pegel Langerringen bei Fluss-km 27,570 (Landkreis Augsburg), gemessene Abfluss datiert vom 07.08.2000 und betrug 23,6 m³/s.

3.3.1 Einzugsgebiet südlich Feldgießgrabenwehr

Der Bemessungsabfluss HQ_{100} (Tabelle 1) wurde mit Hilfe eines Niederschlags-Abfluss-Modells ermittelt. Das N-A-Modell wurde vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Rahmen der „Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Schwabmünchen und der Gemeinde Langerringen“ aufgestellt. Der Niederschlag, der das 100-jährliche Ereignis hervorruft, wurde vom Deutschen Wetterdienst ermittelt und dient als Eingabegröße in das N-A-Modell.

Aus der statistischen Auswertung der Daten des Pegels Langerringen ergibt sich ein HQ_{100} von $31,1 \text{ m}^3/\text{s}$. Der mit dem NA-Modell ermittelte hundertjährige Abfluss am Pegel Langerringen von $32,0 \text{ m}^3/\text{s}$ stimmt mit diesem Wert gut überein. Zudem erfolgte mit dem N-A-Modell eine Nachrechnung des Hochwasserereignisses vom August 2000. Grundlage sind die Niederschlagsdaten dieses Ereignisses. Der Vergleich der am Pegel Langerringen während des Ereignisses aufgezeichneten Ganglinie, stimmt sehr gut mit der im Modell berechneten Ganglinie überein.

3.3.2 Einzugsgebiet vom Feldgießgrabenwehr bis Grenze Stadt Augsburg

Die Einzugsgebietaufteilung der Singold erfolgte mit Hilfe des Fachdatenmanagers in ArcView (GIS-Was / Wasserwirtschaft / Gewässeraufsicht / Bach- und Flussgebiete / Einzugsgebiete – alle Teilflächen). Zusätzlich wurde noch der Feldgießgraben mit einer Fließlänge von 3,5 km modelliert. Es erfolgte weiterhin eine Aufteilung der Seiteneinzugsgebiete auf der Wertachhochterrasse entlang der östlich gelegenen Bahnlinie. Die Einzugsgebiete östlich des Bahndamms werden zu vier Zuflüssen zusammengefasst. Die Zuspeisung dieser Zuflüsse erfolgt östlich des Bahndamms und fließt durch Bahndurchlässe der Singold über die Vorländer zu. Grundlage für die Ermittlung der Zuläufe für das Untersuchungsgebiet ist die ermittelte Ganglinie aus dem unter Nr.3.3.1 angeführten N-A-Modell. Diese konnte direkt für die Berechnung des Überschwemmungsgebietes des HQ_{100} übernommen werden. Spitzenabflüsse aus den Seiteneinzugsgebieten unter $1,00 \text{ m}^3/\text{s}$ werden stationär ins Modell zugegeben. Die Abflussspitzen der jeweiligen Zuflussknoten ist mit Hilfe eines Spendendiagramms ermittelt worden. Mit Hilfe des Spendendiagramms und der jeweiligen Einzugsgebietsgröße konnte der Spitzenabfluss für jedes Teileinzugsgebiet ermittelt werden.

Tabelle 1: Abfluss an der Singold HQ_{100}

Fl-km	Bereich	Gesamtabfluss m^3/s
6.6	Grenze zur Stadt Augsburg	6.4
11.8	Südlich Bobingen	7.1
14.3	Südlich Wehringen	7.6
17.3	Südlich Großaitingen	7.35
24.84	Südlich Schwabmünchen	37.4
27.57	Pegel Langerringen	32.0
34.7	Südliche Landkreisgrenze	24

3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Im Einzugsgebiet der Singold befindet sich das Naturschutzgebiet Berghofweiher bei Langerringen. Die Nutzung des nördlichen Teils des Einzugsgebietes der Singold besteht hauptsächlich aus Grünland, Wald und Ackerland, sowie vereinzelt Siedlungsgebieten. Im nördlichen Teil ab der Gemeinde Langerringen dominiert das Ackerland und Siedlungsgebiete

nehmen einen größeren Anteil der Fläche ein. Südlich von Langerringen sind die Ufer der Singold im Landkreis Augsburg noch weitgehend unverbaut. Nördlich des Ortsteils Mittelstetten der Stadt Schwabmünchen bis zur nördlichen Grenze des Landkreises Augsburg wurde die Singold begradigt und die Ufer befestigt.

Ab Langerringen wird durch zwei Hochwasserläufe und dem Feldgießgraben in Schwabmünchen in das Hochwasserregime der Singold eingegriffen. Über die Wehranlage südlich von Schwabmünchen und den Feldgießgraben wird Hochwasser bis zu einem HQ₂₀ (27 m³/s) in die Wertach abgeleitet.

Im Landkreis Augsburg liegen an der Singold neben den Städten Schwabmünchen und Bobingen noch weitere zahlreiche Siedlungen.

Folgende Gemeinden liegen im Untersuchungsgebiet.

Langerringen, Stadt Schwabmünchen, Großaitingen, Wehringen, Stadt Bobingen.

Der Überschwemmungsbereich der Singold wird außerhalb der Siedlungsgebiete vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

3.5 Sonstige Daten

3.4.1 Südlich Feldgießgrabenwehr

Das digitale Geländemodell basiert auf der Grundlage einer photogrammetrischen Befliegung aus dem Jahr 1999 und aktuellen Ergänzungen zwischenzeitlich erfolgter baulicher Maßnahmen. Die Daten sind im Gauß-Krüger-Koordinatensystem als Höhenpunkte in einem 20 Raster und als klassifizierte Bruchkanten (Straßenoberkante, Uferlinie, Deichverlauf usw.) aufbereitet. Die Rauheitsbeiwerte der Vorländer wurden aus der photogrammetrischen Auswertung der Befliegung abgeleitet. Zur Erstellung des Flussschlauchs wurden 2002 Flussprofile einschließlich Querbauwerke terrestrisch vermessen und georeferenziert. Zwischenzeitlich erfolgte Änderungen am Gewässerlauf wurden eingearbeitet.

3.4.2 Vom Feldgießgrabenwehr bis Grenze Stadt Augsburg

Das Untersuchungsgebiet ist mittels Laserscan-Technik beflogen worden. Die Aufbereitung der Befliegungsdaten erfolgte als Bodenmodell ohne Gebäude und Bewuchseinfluss. Die Befliegungsdaten wurden in einer Auflösung von 1 x 1 m als Raster von der Bayerischen Landesvermessungsverwaltung bereitgestellt. Um das Geländemodell mit der hohen Auflösung für das hydraulische Modell übernehmen zu können, wurde die Datenmenge reduziert.

Die Belegung der Nutzung (Rauigkeit) der einzelnen Elemente erfolgte durch ATKIS-Daten.

Hinweis: In den Übersichts- und Detailkarten sind nur die Flächen dargestellt, die bei einem HQ₁₀₀ des Hauptgewässers, z.B. durch Rückstau in die Seitengewässer betroffen werden, nicht die durch ein HQ₁₀₀ der Seitengewässer selbst betroffenen Flächen.

4 Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

4.1 Südlich Feldgießgrabenwehr

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer instationären zwei-dimensionalen Wasserspiegellagenberechnung mit den Programmen SMS und Hydro AS 2_D.

Die hydraulische Berechnung beginnt bei Flusskilometer 34,710 an der Grenze des Landkreises Ostallgäu. Sie endet bei Fluss-km 26,100 vor der Bahnlinie nördlich von Langerringen. Im Amtsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth liegen keine Wasserspiegelfixierungen vor. Die Rauheitsbeiwerte der Vorländer werden anhand der Flächennutzung aus der photogrammetrischen Auswertung der Befliegung abgeleitet. Dieses Modell wurde mit Hilfe einer vorhandenen Wasserspiegelfixierung des Hochwasserereignisses von August 2000 kalibriert.

4.2 Vom Feldgießgrabenwehr bis Grenze Stadt Augsburg

Die Überschwemmungsgrenzen wurden durch das Bayerische Landesamt für Umwelt im Zuge des Projektes Erstellung von Hochwassergefahrenkarten im Rahmen des Projekts FloodScan an der Singold ermittelt. Die Ermittlung basiert auf einer instationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnungen mit dem Programm Hydro AS 2-D. Grundlage für die Ermittlung der Hydrologie in diesem Bereich ist auch die Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüro Dr. Blasy u. Mader von 2002. Die Ergebnisse reichen bis zu dem südlichen Rand dieses Untersuchungsgebiet heran.

Die Berechnungen beginnt ab Fluss-km 26,100 bis zur Stadtgrenze Augsburg bei Fluss-km 6,475. Zusätzlich wurde noch der Feldgießgraben mit einer Länge von 3,5 km in die Berechnung mit einbezogen.

In das Berechnungsmodell ist ebenfalls eine linksseitige Hochwasserentlastung der Singold (Flusskilometer 10,905) im südlichen Bereich der Stadt Bobingen mit Ableitungsgraben zur Wertach berücksichtigt.

Auslaufrandbedingungen:

Als hydraulische Unterwasserrandbedingungen wurden jeweils Energieliniengefälle für den Normalabfluss an der Singold und der Wertach angesetzt. Aufgrund der hohen Fallhöhe die der Feldgießgraben in die Wertach mündet, ist davon auszugehen dass ein auftretender Rückstau im Auslaufrand keinen hohen Einfluss auf das Abflussgeschehen haben wird.

Ausuferungen die über die Vorländer der Wertach zufließen, sollten ebenfalls keinen großen Einfluss auf das Abflussgeschehen haben, da die Wertach für weit größere Wassermengen ausgebaut ist als ihr von der Singold zufließen. In der Berechnung wurde ein HQ_5 – Abfluss in der Wertach angesetzt.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ_{100} wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten M = 1:2.500 flächig hellblau abgesetzt mit Begrenzungslinie dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind die aktuellen digitalen Flurkarten. Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die o. g. Begrenzungslinie wird auch im Maßstab M = 1:25.000 in Übersichtskarten dargestellt.

Kleinstflächige Bereiche (etwa $< 100 \text{ m}^2$) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100} liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht vom Überschwemmungsgebiet ausgenommen.

5 Rechtsfolgen

Mit der Darstellung der Überschwemmungsgebietsgrenzen wird die Flächenabgrenzung für die konkrete Überschwemmungsgefahr bei Eintritt des Bemessungshochwassers bekannt. Es liegt damit ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet vor. Damit ist insbesondere § 77 WHG zu beachten:

„Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.“

Darüber hinaus kann auch Art 46 Abs. 6 BayWG zur Anwendung kommen:

“Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.“

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

6 Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Zuflüsse durch die einmündenden Gewässer 3. Ordnung nicht Gegenstand dieser Darstellung der von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr sind. Der Feldgießgraben, ein Gewässer 2. Ordnung dient als Hochwasserentlastung der Singold im Bereich der Stadt Schwabmünchen und ist damit in die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes mit ein zu beziehen.

Für die Zuflüsse zur Singold könnten die Gemeinden nach Art. 46 BayWG die Überschwemmungsgrenzen ermitteln, fortschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung übermitteln. Sie können lokal größer sein als die hier berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen.